

# ***Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 28. Februar 2006, RRB Nr. 2006/445

## **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

## **Vorberatende Kommission(en)**

Bildungs- und Kulturkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1. Ausgangslage .....	9
1.1 Ergebnisse einer langen Reformdiskussion .....	9
1.2 Auftrag.....	10
1.3 Vernehmlassung .....	11
1.3.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	11
1.4 Definition der heutigen Sekundarstufe I .....	13
1.5 Schwachpunkte des heutigen Systems .....	13
1.6 Methodisches Vorgehen und Ablauf in der Erarbeitung der Vorlage .....	15
2. Neukonzeption der Sek I .....	15
<b>2.1 Reformelement 1: Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule .....</b>	<b>15</b>
2.1.1 Eintritt in die Sekundarschule .....	15
2.1.2 Ausgestaltung der 6. Klasse.....	15
2.1.3 Selektion und Übertritt.....	16
<b>2.2 Reformelement 2: Gliederung der Sekundarschule .....</b>	<b>17</b>
2.2.1 Grundsätze für die Gliederung der Sek I .....	17
<b>2.2.2 Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium).....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.3 Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen) .....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.4 Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen).....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.5 Sekundarschule K (Sek K, Kleinklassen).....</b>	<b>18</b>
<b>2.2.6 Ausgestaltung der Sek B und E im 7. und 8. Schuljahr .....</b>	<b>18</b>
<b>2.3 Reformelement 3: Vorbereitung auf die Maturitätsschule .....</b>	<b>18</b>
2.3.1 Ausgestaltung der Sek P .....	18
2.3.2 Zuständigkeit für die Sek P.....	19
2.3.3 Lehrpersonen der Sek P .....	19
<b>2.4 Reformelement 4: Vorbereitung auf die Berufsbildung .....</b>	<b>19</b>
2.4.1 Ausgestaltung des 9. Schuljahres der Sek E und B.....	19
2.4.2 Selbstgesteuertes Arbeiten.....	20
2.4.3 Persönlichkeitsbildung und Kommunikation.....	20
2.4.4 Projektwochen.....	20
2.4.5 Zertifizierung.....	20
<b>2.5 Reformelement 5: Sekundarschulzentren .....</b>	<b>21</b>
2.5.1 Definition eines Sekundarschulzentrums .....	21
2.5.2 Schulstandorte Sekundarschulen P .....	22
2.5.3 Konzentrationsprozess .....	22
3. Konsequenzen der Sek-I-Reform.....	23
3.1 Ziel der Sek-I-Reform .....	23
3.2 Schwarzbubenland.....	24
3.3 Personelle Folgen .....	25
3.3.1 Lehrberechtigungen an der Sek I.....	25
3.3.2 Lehrpersonen am Untergymnasium.....	25
3.3.3 Weiterbildung von Schulbehörden und Lehrpersonen .....	25
3.4 Finanzielle Folgen .....	26
4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	27
5. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf.....	27
6. Bezug zu laufenden Gesetzesrevisionen .....	30
7. Rechtliches .....	31
8. Antrag .....	32
9. Beschlussesentwurf .....	33

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1 Sekundarstufe I heute .....	5
Abbildung 2: Sekundarstufe I nach Reform .....	6

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Aktuelle Organisationsformen für progymnasialen Unterricht .....	18
Tabelle 2: Abteilungsgrößen .....	21
Tabelle 3: Lehrberechtigungen an der Sekundarstufe I .....	25
Tabelle 4: Kostenfolgen der Sek-I-Reform.....	26

## Verzeichnis der Abkürzungen

ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
AMH	Amt für Mittel- und Hochschulen
AVK	Amt für Volksschule und Kindergarten
BERESO	Besoldungsrevision
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung
BK	Besoldungsklasse
BM	Berufsmaturitätsschule
DBK	Departement für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FMS	Fachmittelschule
GG	Gemeindegesezt
GS	Gesetzessammlung
KR	Kantonsrat
NW EDK	Nordwestschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz
RRB	Regierungsratsbeschluss
Sek B	Sekundarschule B (Basisanforderungen)
Sek E	Sekundarschule E (Erweiterte Anforderungen)
Sek I	Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr)
Sek K	Sekundarschule K (Kleinklassen)
Sek P	Sekundarschule P (Progymnasium)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
VSG	Volksschulgesetz

**Anhang/Beilagen**

- Synoptische Darstellung der Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)



## Kurzfassung

Die Sekundarstufe I (Sek I) spielt eine bedeutende Rolle in der Bildungsbiografie unserer Schüler und Schülerinnen, nicht zuletzt als Schnittstelle zur Berufswelt und zu den weiterführenden Schulen. Seit rund zehn Jahren mehren sich die Stimmen, dass die heutige Sekundarstufe I diese entscheidenden Aufgaben aus verschiedenen Gründen nicht mehr vollumfänglich in der notwendigen Form erfüllen kann.

Die vorliegende Reform schafft die Voraussetzungen, dass die Sekundarschule I künftig ihre bildungspolitischen Aufgaben, sowohl im Hinblick auf die immer anspruchsvoller werdende Berufsbildung wie auch im Hinblick auf die weiterführenden Schulen, noch besser erfüllen kann: im Interesse der Schüler und Schülerinnen, im Interesse der Wirtschaft wie der weiterführenden Schulen. Bekannte Schwächen werden durch die Reform beseitigt, ohne dass bewährte Stärken aufgegeben werden.

Die heutige Sek I im Kanton Solothurn präsentiert sich äusserst kompliziert. Kein anderer Schweizer Kanton kennt eine Aufteilung dieser Stufe in nicht weniger als fünf verschiedene Schularten (Untergymnasium, Bezirksschule, Sekundarschule, Oberschule, Kleinklassen).

Diese Vielgliedrigkeit der Solothurner Sek I (als schweizerisches Unikat) beinhaltet zahlreiche Nachteile. Zum einen wird die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten erschwert, zum andern erwachsen Schülerinnen und Schülern der Oberschule zusehends Schwierigkeiten auf dem Lehrstellenmarkt. Auch machen die streng getrennten Schultypen die Bildung optimaler Klassengrössen beinahe unmöglich - ein Aspekt, den es im Hinblick auf die künftig abnehmenden Jahrgangsgrossen nicht zu unterschätzen gilt.

Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung<sup>1)</sup> der Schweizer Schullandschaft ist die vorliegende Reform notwendig.

Eine weitere Schwachstelle des bisherigen Systems zeigt sich in der Vorbereitung auf die Maturitätsschulen. Zwar gibt es seit der Einführung der typenlosen Maturität nur noch eine Matura, trotzdem kennt die heutige Solothurner Sek I nicht weniger als fünf verschiedene Arten, Schüler und Schülerinnen auf die Maturitätsschulen vorzubereiten (Untergymnasium, Progymnasium, Bezirksschule mit progymnasialen Zügen, mit Sonderzügen bzw. mit Zusatzunterricht): Bestimmt keine idealen Voraussetzungen für die abnehmenden Schulen, die diese ungleiche Vorbildung im ersten Jahr ihrer Maturitätslehrgänge ausgleichen müssen.

Von modernen Schulen wird heute verlangt, dass sie ihre pädagogischen Aufgaben nicht nur gut, sondern auch kostenbewusst erfüllen. Beide Aspekte, sowohl der pädagogische wie der wirtschaftliche, setzen aber eine gewisse Schulgrösse voraus. Der Kanton Solothurn kennt zurzeit 46 verschiedene Sek-I-Standorte, darunter zahlreiche Schulen, deren Grösse weder hinsichtlich Führung und Qualitätssicherung noch hinsichtlich ihrer Kostenstruktur günstig sind. Auch

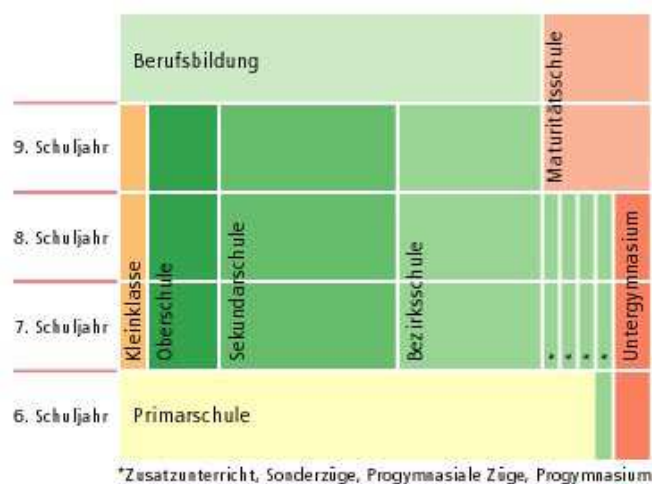


Abbildung 1: Sekundarstufe I heute

<sup>1)</sup> vgl. auch KRB „Harmonisierung der Bildungssysteme“ SGB 202/2002 vom 29. Januar 2003 sowie die gemeinsame Absichtserklärung zur Koordination der Schulsysteme der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vom 31. Mai 2005.

behindern diese zahlreichen kleinen Schulstandorte die pädagogisch notwendige horizontale Durchlässigkeit, also zum Beispiel den Übertritt aus der bisherigen Oberschule in die bisherige Sekundarschule.

**Diese verschiedenen Schwachstellen will die Sek-I-Reform mit fünf Reformelementen entscheidend verbessern.**

Der Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes wurde in die Vernehmlassung gegeben und stiess auf sehr grosses Interesse. Die eingegangenen Äusserungen waren stark polarisiert. Entweder wird die Reform im Grundsatz begrüsst oder abgelehnt. Insgesamt zeichnete sich Zustimmung zur Reform ab. Einigkeit besteht unter den Vernehmlassungspartnern darin, dass Reformbedarf besteht. Ebenfalls unbestritten ist die dringende Harmonisierung des Schulsystems mit der deutschschweizerischen Realität.

Die fünf Reformelemente sind:

1. Der Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I wird optimiert. Die 6. Klasse dient als Orientierungsjahr und bereitet die kommende Selektion sorgfältig vor. Deshalb erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I - wie in den meisten Kantonen - einheitlich nach der 6. Klasse.

2. Die Sekundarstufe I wird einheitlich - wie in den meisten Kantonen - als Sekundarschule bezeichnet und aus folgenden vier Schultypen mit verbesserter horizontaler Durchlässigkeit bestehen: Sek P (Progymnasium), Sek E (Erweiterte Anforderungen), Sek B (Basisanforderungen), Sek K (Kleinklasse).

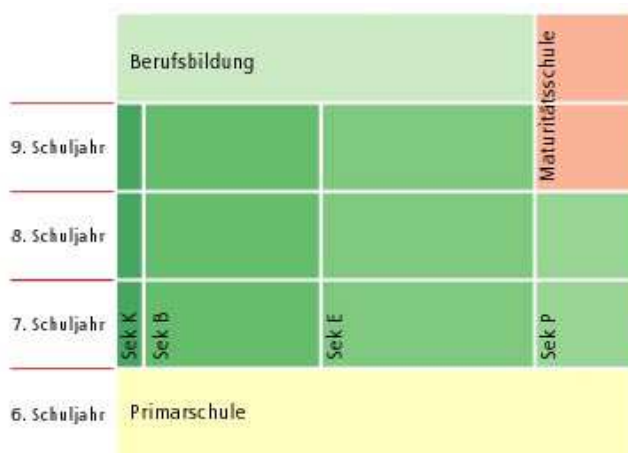


Abbildung 2: Sekundarstufe I morgen

3. Die Vorbereitung auf die Maturitätsschulen erfolgt mit einem einheitlichen zweijährigen Lehrgang in der Sek P. Die Sek P wird an den Mittelschulen und an einigen Sekundarschulen geführt.
4. Etwa 80% der Jugendlichen bereiten sich in der Sek I auf ihre spätere Berufsbildung bzw. auf die Berufsmaturitätsschule oder Fachmittelschule vor. Die Berufsvorbereitung und die Entwicklung der heute notwendigen Kompetenzen gehören deshalb zur Kernaufgabe der Sek-I. Die Sek-I-Reform trägt diesen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit neuen Angeboten Rechnung wie auch entsprechenden Bedürfnissen der Wirtschaft.
5. Um diese Reformelemente Erfolg versprechend umzusetzen, braucht es entsprechend zweckmässige Schulstrukturen, d.h., die Sekundarschulen müssen eine gewisse Mindestgrösse aufweisen. Die Reform sieht deshalb die Bildung von Sekundarschulzentren vor, davon 7 bis 10 mit dem Schultypus Sek P. Die Schulkreise werden grundsätzlich durch die Gemeinden festgelegt. Der Regierungsrat entscheidet, wenn sich die Gemeinden nicht einig werden. Für die Sek P bestimmt der Regierungsrat Schulträger und Schulstandort sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule. Die inhaltliche Umsetzung der Sek-I-Reform beginnt voraussichtlich mit Schuljahr 2008/2009 (6. Klasse nach neuer Struktur) und ist im Schuljahr 2011/2012 abgeschlossen. Die Standortkonzentration ist weiter voranzutreiben. Schulhausbauprojekte werden - wie bereits heute - ausschliesslich unter Vorbehalt der Verträglichkeit mit der Standortkonzentration bewilligt. Lehrpersonen und Schulbehörden werden bei diesem Prozess durch Weiterbildungs- und Beratungsangebote unterstützt.

Trotz eines zusätzlichen Förderunterrichts (4 Lektionen Halbklassenunterricht an der 6. Klasse, durchschnittlich 1.5 Klassenlehrerlektionen in der Sekundarschule B und E) kann die Reform besoldungsmässig praktisch kostenneutral umgesetzt werden. Dies deshalb, weil mit der Neufassung der Typen Ressourcen gebündelt werden und die dadurch frei gesetzten Mittel für die Angebotssteigerung eingesetzt werden können.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Volksschulgesetzes („als Folge der Reform der Sekundarstufe I“).

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Ergebnisse einer langen Reformdiskussion

Zweck der Sekundarstufe I ist, die Jugendlichen entsprechend ihrem Potenzial gezielt auf die Berufsbildung und auf weiterführende Schulen vorzubereiten. Die Sek I soll grundlegende Kompetenzen auf höherem Niveau ausbauen, Wissen und Verständnis für wirtschaftliche und technologische Zusammenhänge fördern. Perspektiven künftiger Erwerbstätigkeit sind ein wichtiger Teil des Bildungsangebots. Der Sekundarstufe I kommt somit eine wichtige Scharnierfunktion zwischen allgemeiner und beruflicher bzw. akademischer Grundbildung zu.

Seit Mitte der 1980er Jahre macht sich zunehmend Unbehagen über die Situation auf der Sek I<sup>1)</sup> breit. Lehrbetriebe und Abnehmerschulen beklagen sich seither, dass die Absolventen und Absolventinnen der Sek I nur bedingt den sich immer rascher wandelnden Anforderungen genügen.

Die Sek I hat die Orientierung und Vorbereitung der Schüler und Schülerinnen auf die Berufsbildung bzw. auf die Berufswelt und auf weiterführende Schulen hin zur Aufgabe. Gleichzeitig sind die Jugendlichen in diesem Alter mit weiteren Orientierungsaufgaben (geschlechtliche Identität, weltanschauliche Werte und Haltungen) konfrontiert.

Sowohl die Berufswelt wie die weiterführenden Schulen haben sich in den vergangenen Jahren ausserordentlich stark gewandelt. Zusätzlich machen sich gesellschaftliche Entwicklungen auch auf der Sek I zunehmend bemerkbar<sup>2)</sup>. Stichworte sind etwa Zukunftsängste, Essstörungen, versteckte und offene Gewalt, Drogen usw. Die Erhöhung der Bevölkerungsmobilität verlangt ihrerseits mehr Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme.

Seit den 1980er Jahren wurden zahlreiche inhaltliche Anpassungen (bspw. neuer Lehrplan, Französisch an der Primarschule, Englisch auf der Sek I, neues Werken) innerhalb der bestehenden Schulstruktur vorgenommen. Viele dieser Verbesserungen bedingen allerdings strukturell andere Voraussetzungen. Deshalb haben wir mit RRB Nr. 3004 vom 30. August 1993 dem damaligen Erziehungs-Departement den Auftrag erteilt, „den Aufbau der Schulen im Kanton Solothurn in ihrer Gesamtheit zu überprüfen und anschliessend aufgrund eines Konzeptes Anträge für allfällige Strukturkorrekturen vorzulegen“. Dazu haben wir am 7. Dezember 1993 eine Strukturkommission eingesetzt (RRB Nr. 4090). In einem ersten Zwischenbericht wurden 16 Strukturprobleme und Reformgrundsätze dargelegt (RRB Nr. 2534). Im Bereich der Sek I wurden folgende strukturelle Reformgrundsätze für die Verbesserung der Ausbildung der Jugendlichen definiert:

- die Primarschule soll generell sechs Jahre dauern (Ausnahmen bei Koordination mit den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft)
- Neugliederung der Sek-I, die auf eine bessere Kooperation zwischen den Schultypen zielt
- die Vorbereitung auf die Maturitätsschule soll einheitlich erfolgen

<sup>1)</sup> Im Zeitraum von 1984 bis 1994 wurden insgesamt 70 parlamentarische Vorstösse zu Schulstrukturfragen eingereicht. Ein Teil dieser Vorstösse betrifft explizit die Sek I.

<sup>2)</sup> vgl dazu: Eingabe des Oberschullehr-Vereins an das damalige Erziehungs-Departement unter dem Titel: „Sanierung der solothurnischen Oberschule“ vom 14. Dezember 1990: „...Die OS verkümmert mehr und mehr zum Sammelsurium der in den Normalzügen der Oberstufe unerwünschten Kinder....Es muss ein eindeutiger Entscheid für die Aufteilung der Oberstufe gefällt werden. Es sind Massnahmen zu treffen, damit die Schüler der ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Schulart zugeführt werden.“

- der Unterricht zur Vorbereitung auf die Maturitätsschulen soll an mehreren Standorten, nicht aber an jedem Standort der heutigen Bezirksschulen stattfinden (7 bis 10 Standorte)
- der Übertritt an die Kantonsschulen soll für alle Maturitätsprofile identisch sein.

Im Frühling 1995 wurden die Vorschläge der Strukturkommission zur Neustrukturierung der Sek I einer Vernehmlassung unterzogen (RRB Nr. 666 vom 28. Februar 1995). Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im Schlussbericht berücksichtigt (RRB Nr. 2293 vom 10. November 1998). Am 9. März 1999 erteilten wir dem Büro Weber Angehrn Meyer den Auftrag, Varianten der Standortkonzentration aufzuzeigen. Mit RRB Nr. 696 vom 4. April 2000 haben wir uns für eine pragmatische Umsetzung der Konzentration aus Kostenüberlegungen und aufgrund der demografischen Entwicklung entschieden. Zwischen Herbst 2000 und Sommer 2001 wurden die Regionen über das pädagogische Konzept wie auch über die Standortvarianten orientiert. Die Stellungnahmen der Gemeinden und Regionen fielen sehr unterschiedlich aus (RRB Nr. 198 vom 29. Januar 2002). In der Folge beauftragten wir das Departement für Bildung und Kultur, die Planung der Sek-I-Reform einer vertieften Prüfung zu unterziehen und einen Bericht mit den Grundsatzbeschlüssen zur Sek-I-Reform auszuarbeiten. Am 31. Januar 2003 lag dieser Bericht vor. Darin wurden – mit Ausnahme des Niveauunterrichts - die Reformelemente bestätigt. Der Bericht hielt fest, dass aufgrund neuester Forschungsergebnisse durch Niveauunterricht keine besseren Leistungen erzielt und zudem sehr hohe Systemkosten verursacht werden.

## 1.2 Auftrag

Mit RRB 2003/0969 vom 27. Mai 2003 haben wir dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) den Auftrag erteilt, Botschaft und Entwurf zur Revision der Volksschul- und Kantonsschulgesetzgebung auszuarbeiten.

Dazu geführt haben u.a. folgende kantonsrätliche Vorstösse der vergangenen Jahre:

- Motion Übertritt zum gleichen Zeitpunkt (Max Flückiger, Dr., FdP) vom 8. September 1993
- Postulat Kooperative Oberstufenschulen KOS (Markus Weibel, CVP) vom 15. März 1994
- Postulat Abtrennung des Untergymnasiums von der Mittelschule (Fraktion SP) vom 3. Mai 1994
- Auftrag zur Überprüfung der Schulkreise und Schulstandorte auf der Oberstufe vom 16. Dezember 1999 (KRB Nr. 94-15/98)
- Postulat Strukturreform auf der Sekundarstufe I (Fraktion SP) vom 9. Mai 2000

Beschlossen wurden 5 Reformelemente:

6. Einheitlicher Übertritt in die Sek I bei gleichzeitiger Einführung von Förderlektionen.
7. Die Struktur der Sek I (7. bis 9. Schuljahr) wird an die schweizerische Norm angepasst, die Schultypen werden neu definiert. Alle Schultypen werden neu unter dem Begriff Sekundarschule (Sek) geführt.  
Die Sek I soll künftig folgende Schultypen umfassen:
  - Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)
  - Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)
  - Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)
  - Sekundarschule K (Sek K, Kleinklasse)
8. Die Sek P umfasst das 7. und 8. Schuljahr und bereitet auf die Maturitätsschulen vor. Eine Sek P wird an 7 bis 10 Standorten im Kanton geführt. Die Sek P ist Teil der Volksschule.

9. Die Vorbereitung auf die Berufsbildung nimmt in der Sek E, Sek B und Sek K einen zentralen Stellenwert ein.
10. Am Zentrumsbildungsprozess wird festgehalten.

### 1.3 Vernehmlassung

#### 1.3.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) wurde gleichzeitig mit dem Entwurf zum Mittelschulgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zum Mittelschulgesetz haben wir uns entschieden, dem Kantonsrat die Revision des Mittelschulgesetzes unabhängig von der Reform der Sekundarstufe I zum Beschluss vorzulegen (KRB RG 073/2005 vom 29. Juni 2005).

Die Vernehmlassung zur Reform der Sekundarstufe I ist auf sehr grosses Interesse gestossen. Die eingegangenen Äusserungen sind stark polarisiert. Entweder wird die Reform im Grundsatz begrüsst oder abgelehnt. Insgesamt zeichnet sich trotzdem ein positives Bild ab. Die Vernehmlassungspartner sind einhellig der Überzeugung, dass auf der Sek I Reformbedarf besteht. Ebenfalls unbestritten ist die dringende Harmonisierung des solothurnischen Schulsystems mit der deutschweizerischen Realität. Lehrerorganisationen kritisieren, dass die Inhalte (Studentafeln, Ausführungsbestimmungen) nicht genügend transparent dargestellt seien.

#### *Reformelement 1: Übergang von der Primar- in die Sekundarschule*

Mehrheitlich wird ein einheitlicher, schweizweit harmonisierter Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe begrüsst. Eine Minderheit begrüsst den heute geltenden gestuften Übertritt in die Gymnasiums Vorbereitung mit der Begründung, dass leistungsstarke Schüler und Schülerinnen in den Unter- bzw. Progymnasien gezielter gefördert werden können.

#### *Reformelement 2: Gliederung der Sekundarschule*

Grundsätzlich wird eine Typenreduktion begrüsst. Im Zentrum steht die Harmonisierung der schweizerischen Schulsysteme, für die sich der Kantonsrat mit der Standesinitiative „Harmonisierung der Bildungssysteme“ SGB 202/2002 vom 29. Januar 2003 bereits einstimmig ausgesprochen hat. Uneinigkeit herrscht bezüglich Führung des progymnasialen Unterrichts. Weiter wird durch eine Typenreduktion eine „Nivellierung nach unten“ befürchtet.

#### *Reformelement 3: Vorbereitung auf die Maturitätsschulen*

Die Gymnasiums Vorbereitung den Sekundarschulen und dem Amt für Volksschule und Kindergarten alleine zu übertragen wird abgelehnt. Gefordert wird der Einbezug der Kantonsschulen bei der Planung und Durchführung dieses Unterrichts sowie eine Mitverantwortung des Amtes für Mittel- und Hochschulen.

#### *Reformelement 4: Vorbereitung auf die Berufsbildung*

Das Reformelement der Vorbereitung auf die Berufsbildung wird grossmehrheitlich begrüsst. Gefordert wird, dass die Berufsvorbereitung bereits ab Beginn der Sekundarstufe I einsetzen muss. Trotz Neugestaltung des 9. Schuljahres (mit gezielter Berufsweltvorbereitung) sollen die Leistungsaspekte der Kernfächer nicht reduziert werden.

#### *Reformelement 5: Bildung von Sekundarschulzentren*

Zur vorgeschlagenen Bildung von Sekundarschulzentren sind die Meinungen geteilt. Ablehnende Meinungen erklären sich zum Teil aus den individuellen Situationen der Gemeinden und den befürchteten Mehrausgaben durch Investitionskosten. Der enge Zeitplan für die Umsetzung - insbesondere der Zentrenbildung - wird als unrealistisch eingestuft.

### *Situation Schwarzbubenland*

Einer „Sonderlösung Schwarzbubenland“ zur Optimierung der Anschlüsse an die Sekundarschulstufen-II-Angebote des Kantons Basel-Landschaft wird knapp zugestimmt. Kritisiert wird, dass mit einer Sonderlösung der Forderung nach der Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme entgegen gewirkt werde.

### Konsequenzen aus der Vernehmlassung

#### *Typenreduktion und einheitlicher Übertritt*

Grundsätzlich werden in der Vernehmlassung die Angleichung des einheitlichen Übertritts in die Sek I und die Reduzierung der Abteilungen dieser Stufe begrüsst. Die Neugliederung der Sek I und die vorgeschlagenen Typen werden im Grundsatz ebenfalls befürwortet. Die Frage, ob der progymnasiale Zug ausschliesslich als Teil der Volksschule zu führen sei, wird verneint.

#### *Einbettung in schweizerisches Schulsystem*

Damit stehen die Einschätzungen und Bedürfnisse nach einer Reform des Übertrittszeitpunktes auch in Übereinstimmung mit den aktuellen Reformbestrebungen des Nachbarkantons Aargau und der in Form einer Standesinitiative abgegebenen Stellungnahme des Nachbarkantons Basel-Landschaft. In dieser Standesinitiative, die im Nachgang zum Kanton Basel-Landschaft (St-I 107/02.302) mit ähnlichem Inhalt auch von unserem Kanton (St-I 103/03.302) und vom Kanton Bern (St-I 93/04.304) eingereicht worden ist, wird u.a. der Bund ersucht, in einem Bildungsrahmenartikel für einheitliche Strukturen in Bezug auf die Übergänge von der einen zur anderen Schulstufe auch innerhalb der Volksschulstufe zu sorgen. Der Kantonsrat hat seinerzeit diese Standesinitiative ohne Gegenstimme überwiesen. Die entsprechende Revision der Verfassung auf Bundesebene wurde am 5. Oktober 2005 im Nationalrat (Erstrat) behandelt, am 6. Dezember 2005 vom Ständerat (Zweitrat) und nach Bereinigung der letzten kleinen Differenzen am 16. Dezember 2005 vom Parlament definitiv und fast einstimmig verabschiedet. Die Verfassungsänderung kommt am 21. Mai 2006 zur Volksabstimmung. In einer gemeinsamen Absichtserklärung vom 31. Mai 2005 haben sich ausserdem die Vorsteher der Bildungsdepartemente Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn auf eine stärkere gemeinsame Kooperation geeinigt. Unter anderem soll in den vier Kantonen eine Anpassung an den gesamtschweizerisch vorherrschenden ‚Selektionszeitpunkt 6. Klasse‘ erfolgen.

Auch das angelaufene EDK-Projekt HarmoS<sup>1</sup> basiert auf einheitlichen Schnitt- bzw. Übergangsstellen. Auch wenn hier nicht primär die Strukturanpassung im Vordergrund steht, deuten die festgelegten Zeitpunkte der geplanten Kompetenzmessungen auf einen Übergang nach dem 6. Schuljahr in die Sek I. (2., 6., 9. Schuljahr sind als Zeitpunkte für die Kompetenzmessungen vorgesehen.)

#### *Neuausrichtung des 9. Schuljahres mit Schulabschlusszeugnis*

Eine in Anbetracht der breit gefächerten Vernehmlassungspartner sehr hohe Zustimmung erfährt die Reform in Bezug auf die Ausrichtung des 9. Schuljahres. Die Situation der Schulabgänger und Schulabgängerinnen ist in den Kantonen als ernst zu nehmendes Problem erkannt. Darin eingeschlossen ist auch die Diskussion um den Wert der Abschlusszeugnisse, die vielen Betrieben und zum Teil auch weiterführenden Schulen nicht mehr als Referenz dienen. Übergeordnete Tests, die als Referenz von den jugendlichen Lehrstellenbewerberinnen- und -bewerbern heute von der Wirtschaft immer mehr einverlangt werden, sind nur ein Ausdruck davon. Um dieser Problematik offensiv begegnen zu können, befassen sich verschiedene Kantone mit einer Umgestaltung des 9. Schuljahres. Aktuell beabsichtigen die vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, in der spezifischen Frage eines möglichen Volksschulabschlusses koordiniert vorzugehen (vgl. auch dazu: Absichtserklärung vom 31. Mai 2005).

<sup>1</sup> Das Projekt Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) läuft von 2003-2008 und umfasst die Entwicklung von gesamtschweizerisch verbindlichen Bildungsstandards für zentrale Bildungsbereiche.

### Fazit

Im Zuge dieses strukturellen und inhaltlichen Harmonisierungsprozesses der kantonalen Schulsysteme auf eidgenössischer und kantonaler Ebene muss der Reformprozess auf der Sek I fortgesetzt werden. Einheitlicher Selektionszeitpunkt, Typenreduktion, Harmonisierung des gymnasialvorbereitenden Unterrichts, klare Leistungsorientierung und Verbesserung der Berufswahl- und Berufsweltvorbereitung auf der Sek I sind unumgänglich. Die entsprechenden nationalen Projekte sollen ab 2007 in den Kantonen umgesetzt werden. Für den Kanton Solothurn ist es von eminenter Bedeutung, diese Umbauschritte zusammen mit der EDK zu vollziehen. Ein Verzicht auf die Reformen käme einem Selbstausschluss aus diesem Prozess gleich.

### 1.4 Definition der heutigen Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I (Sek I) umfasst das 7., 8. und 9. Schuljahr der Volksschule. Die Schüler und Schülerinnen der Sek I befinden sich im Alter von 12 bis 15 Jahren.

Die Sek I besteht im Kanton Solothurn heute aus folgenden Schultypen:

- Untergymnasium (Vorbereitung auf die Maturitätsschule)
- Bezirksschulen
  - Progymnasium (Vorbereitung auf die Maturitätsschule)
  - Sonderklassen (Vorbereitung auf die Maturitätsschule, Berufsmaturitätsschule)
  - Klassen mit Zusatzunterricht (Vorbereitung auf die Maturitätsschule, Berufsmaturitätsschule, Berufslehren)
  - Normalklassen (Vorbereitung auf Berufslehren mit erweiterten Ansprüchen)
- Sekundarschule (Vorbereitung auf Berufslehren mit Grundansprüchen)
- Oberschule (Vorbereitung auf Berufslehren mit Grundansprüchen und Anlehen)
- Kleinklassen (Vorbereitung auf Anlehre usw.)

Die Selektion erfolgt für das Untergymnasium und das Progymnasium am Ende der 5. Klasse, für die andern Schultypen am Ende der 6. Klasse. Die Prüfung für den Eintritt ins 1. Progymnasium kann auch nach der 6. Klasse erfolgen.

### 1.5 Schwachpunkte des heutigen Systems

#### *Zersplitterung der Sek I in zu viele Schultypen*

Kein anderer Kanton kennt eine derartige Aufsplitterung der Sekundarstufe I in so viele Schultypen wie der Kanton Solothurn. 23 Kantone teilen die Sek I in 3 oder weniger Schultypen ein. Der Kanton Solothurn teilt in 5 Schultypen ein (mit zusätzlicher Differenzierung für die Mittelschulvorbereitung). 23 Kantone selektionieren in der 6. Klasse, Solothurn selektioniert als einziger Kanton zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Selektion in die Sekundarstufe nach der 6. Klasse ist national und international Standard.

Analysen zeigen generell folgende Realität auf der Sekundarstufe I<sup>1</sup>:

1. Aus den schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern lässt sich am Ende der Primarstufe die Zuweisung zu einem Sekundarschultyp nur eindeutig voraussagen, wenn die Leistungen eindeutig überdurchschnittlich oder eindeutig unterdurchschnittlich sind.
2. Der mittlere Leistungsbereich gehört hingegen zu einer „Grauzone“.
3. Eine Aufteilung in viele Schultypen schafft keine leistungshomogeneren Schülergruppen.
4. Bei zwei Dritteln der Schüler und Schülerinnen hat die Zuweisung mit soziokulturellen Faktoren und nicht nur mit ihrer Leistung zu tun, d.h., Schulerfolg ist primär eine Frage von Geschlecht, nationaler Herkunft und Sozialstatus der Familie. Es entstehen also Benachteiligungen.

<sup>1</sup> Vgl. Studien zu dieser Thematik:  
PISA-Studien 2000 und 2003.

Corradi, V. et al., Chancengerechtigkeit im schweizerischen Bildungswesen. Trendbericht SKFB Nr. 9, Aarau 2005.  
Kornig, W. et al., Immigrantenkinder und schulische Selektion. Bern 2000.

gungen, die wenig mit der Streuung der „natürlichen“ Begabung und schulischen Leistungsfähigkeit zu tun haben.

#### *Falsche Ausrichtung der Selektion*

Die heutige Selektion stellt nicht die Potenziale der Jugendlichen, sondern das Nichtgenügen für die Bezirksschule ins Zentrum. Der Unterricht für die nicht selektionierten Schüler und Schülerinnen richtet sich demzufolge nach deren Defiziten und nicht nach deren Potenzialen. Dies trägt auch dazu bei, dass insbesondere Schüler und Schülerinnen aus Werkklassen und der Oberschule auf dem Lehrstellenmarkt benachteiligt sind. Mit der Orientierung an den Potenzialen der Schüler und Schülerinnen, der damit zwingenden Verringerung der Schultypen, einheitlicher Bezeichnung der Schulen dieser Stufe und vor allem einer erhöhten Durchlässigkeit kann dem entgegengewirkt werden.

Die inhaltlich fragliche Aufteilung in derart viele Schultypen erschwert zusätzlich die Optimierung der Klassenbestände (bzw. die Erreichung der notwendigen Bestände) in den einzelnen Schulen bzw. Schulkreisen. Dieser Aspekt wird mit dem in den nächsten Jahren zu erwartenden Rückgang der Schülerzahl an Bedeutung gewinnen.

#### *Zersplitterung der Sek I auf zu viele Standorte*

Die Schulen der Sek I sind heute auf nicht weniger als 46 Standorte verteilt! Viele Schulen sind entsprechend klein, was die Qualitätssicherung mit professionellen Leitungsstrukturen (vgl. Volksabstimmung „gute Schulen brauchen Führung“ vom 24. April 2005), die Zusammenarbeit der verschiedenen Schultypen, aber auch die Optimierung der Klassenbestände zusätzlich erschwert.

#### *Zu viele unterschiedliche Vorbereitungsarten ins Gymnasium*

Die Selektion am Ende der Primarschule erfolgt heute gestuft: Nach der 5. Klasse erfolgt der Übertritt ins Untergymnasium bzw. ins Progymnasium (ca. 12% des Jahrgangs), dies nach dem Bestehen der Aufnahmeprüfung. Die Übrigen treten nach der 6. Klasse in die Sekundarstufe I über. Aufgrund des Aufnahmeverfahrens werden sie der Bezirksschule, der Sekundarschule, der Oberschule zugeteilt. Im Fall der Bezirksschule werden jene, welche später in die Maturitätsschulen übertreten wollen, je nach Bezirksschulkreis in Sonderzügen, Progymnasialen Zügen oder Klassen mit Zusatzunterricht darauf vorbereitet.

Die angehenden Maturitätsschüler und -schülerinnen werden also auf sehr unterschiedliche Weise vorbereitet. Dies ist deshalb nicht mehr sinnvoll, weil die Maturitätslehrgänge bereits im Jahre 1998 reformiert wurden. Mit der heutigen, sogenannten typenlosen Matur können die Schülerinnen und Schüler die von ihnen gewünschten Schwerpunkte des Maturitätslehrgangs wählen, unabhängig davon, welche vorbereitende Schule sie absolviert haben. Einschränkungen gibt es einzig bei den alten Sprachen (Latein, Griechisch; dafür ist der Besuch des Unter- bzw. Progymnasium Voraussetzung). Dies hat zur Folge, dass die Maturitätsschulen zu Beginn die Unterschiede in der Vorbildung abbauen müssen.

#### *Gestufte Selektion führt zu Mehrkosten*

Die gestufte Selektion verursacht ausserdem erhebliche Kosten. Für die nach der 5. Klasse der Primarschule abgezogenen Kinder werden neue Klassen an den Untergymnasien der Kantonschulen bzw. Progymnasien der Bezirksschule eröffnet, an den Primarschulen werden deswegen aber in der Regel keine Klassen geschlossen.

#### *Kein Lehrerbildungsangebot mehr für solothurnische Oberstufen*

Zu beachten ist ausserdem, dass die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I landesweit vereinheitlicht wurde (gemäss dem Reglement der EDK für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999; in der Fassung vom 28. Oktober 2005), weiter reformiert und an internationale Standards angepasst wird. Die Lehrpersonen der Sek I werden u.a. an den Pädagogischen Hochschulen der Kantone AG, BE, BS/BL, ZH zur Stufenlehrperson (an allen Schultypen der Sek I) für zwei bis vier Fächer auf dem Niveau der heutigen Bezirkslehrpersonen ausgebildet (Masterstudiengänge). Auch unter diesem Gesichtspunkt drängt sich eine Reform auf, da die aus dem Schuldienst austretenden Lehrpersonen

der heutigen Ober- und Sekundarschule (unterrichten alle Fächer) durch Fachlehrpersonen ersetzt werden.

## 1.6 Methodisches Vorgehen und Ablauf in der Erarbeitung der Vorlage

Gestützt auf unsere Grundsatzbeschlüsse (RRB 2003/0969 vom 27. Mai 2003) hat das DBK unter Einbezug der Sachverständigen des Departementsstabes, der Schulämter (ABB, AMH, AVK) sowie der Vorsitzenden der Schulleitungen der Kantonsschulen Olten und Solothurn an Entwicklungskonferenzen (Herbst 2003) die inhaltlichen Eckwerte (u.a. Stundentafeln, Selektionsfragen, Ausgestaltung 9. Schuljahr) zur Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse konkretisiert. Diese inhaltlichen Eckwerte wurden anlässlich eines Sounding Boards mit den Exponentinnen und Exponenten der Interessengruppen (Gemeinde- und Schulpräsidien, Lehrerverbände der Volksschule, Kantons- und Berufsschule) im November 2003 diskutiert. Die Rückmeldungen wurden für die Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung aufgenommen. Viele der wertvollen Rückmeldungen beziehen sich auf die Ausgestaltung der Fachangebote, Stundentafeln, Übertrittsverfahren usw. Da diese Ausführungsbestimmungen nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln sind, gehen wir in dieser Gesetzesvorlage nur soweit darauf ein als zur Erläuterung dieser Vorlage notwendig.

An einer Entwicklungskonferenz Schwarzbubenland (vertreten durch 23 Präsidien der Einwohnergemeinden, 28 Präsidien der Schulgemeinden, 2 Präsidentinnen der Regional-Schulkommissionen, alle 19 Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie weitere 4 eingeladene Gäste) wurde im Januar 2004 die Ausgestaltung der Sek-I-Reform der Amtei Dorneck-Thierstein erörtert und in die weitere Planung aufgenommen (vgl. Seite 24).

## 2. Neukonzeption der Sek I

### 2.1 Reformelement 1: Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule

#### 2.1.1 Eintritt in die Sekundarschule

Der Übergang von der Primarschule in die Sek erfolgt für alle Schüler und Schülerinnen nach der 6. Klasse. Die 6. Klasse gilt für die Schüler und Schülerinnen als Vorbereitungsjahr für die Sek und dient der intensiven Selektionsvorbereitung. Anschliessend erfolgt die Selektion durch ein einheitliches Übertrittsverfahren mit Aufnahmeprüfung.

Begründung:

Es ist unzweckmässig, die Selektion zweimal durchzuführen, zuerst in der 5. Klasse, dann nochmals in der 6. Klasse, wie dies heute der Fall ist. Aus der Selektion in der 5. Klasse werden heute gegen 12 % der Schüler und Schülerinnen für Untergymnasium und Progymnasium (Stand 2004) abgezogen.

Mit der neuen Regelung können sich die Lehrpersonen der oberen Mittelstufe der Primarschule künftig auf einen einzigen Selektionszeitpunkt konzentrieren und erhalten so mehr Zeit, die Potenziale aller Schüler und Schülerinnen zu erkennen und zu fördern.

Der einheitliche Selektionszeitpunkt nach der 6. Klasse gilt auch in 23 Kantonen und bei der Mehrheit der europäischen Staaten.

#### 2.1.2 Ausgestaltung der 6. Klasse

Die 6. Klasse wird im Hinblick auf eine individuelle Förderung und Beratung der Schüler und Schülerinnen ausgestaltet. Dabei geht es um die Förderung aller Schüler und Schülerinnen. Sie erhalten neu zwei subventionierte Lektionen (in Halbklassen) für die individuelle Arbeit. Diese

dient auch der gezielten Selektionsvorbereitung. Schulen, die über ein klassenübergreifendes pädagogisches Konzept verfügen, können die Lektionen auch für klassenübergreifende Projekte einsetzen. Diese vermehrte individuelle Förderung wird vom Kanton ab Umsetzung der neuen Strukturen im 6. Schuljahr evaluiert.

Ein breites Angebot, das auch neue Fachbereiche und Inhalte (wie Naturlehre, Geschichte/Geografie und ‚Individuelle Arbeit‘) einschliesst, hilft den Schülerinnen und Schülern, sich ihrer besonderen Interessen und Neigungen bewusst zu werden, diese richtig einzuschätzen und zu ersten individuellen Schwerpunkten zu gelangen.

Zugleich kann dieses Unterrichtsangebot auch auf die Anforderungen der weiterführenden Abteilungen der Sekundarschule vorbereiten. Durch die unterschiedlichen Gruppierungen in Klassen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften lernen die Schüler und Schülerinnen vermehrt, sich in wechselnden Situationen zurechtzufinden und ihre Fähigkeiten richtig einzuschätzen. Die 6. Klasse gibt den Lehrpersonen und den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge Gelegenheit, die Lernprozesse ihrer Kinder zu beobachten. Die Zusammenarbeit beteiligter Lehrpersonen trägt dazu bei, die Selektion auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

**Begründung:**

Um die Anschlussfähigkeit an das Lernen in weiterführenden Schulen zu sichern, müssen die Schüler und Schülerinnen vermehrt individuell und differenziert gefördert werden. Dabei geht es um die Förderung *aller* Schüler und Schülerinnen.

Lernen wird heute als aktiver und selbstgesteuerter Prozess verstanden. Selbstständig lernen zu können ist in unserer heutigen Wissensgesellschaft wichtiger denn je. Zu dieser zentralen Schlüsselqualifikation gehören beispielsweise Fähigkeiten wie Lernplanung, Zeitmanagement, Einsatz verschiedener Lernstrategien und Lernmedien, Lernkooperation sowie Lernkontrolle. Dadurch werden selbstgesteuerte Lernprozesse gefördert, dokumentiert und bewertet.

### 2.1.3 Selektion und Übertritt

Für den Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule müssen klare Qualifikationsanforderungen (Kompetenzniveaus) formuliert und auf die Aufgaben und Leistungen ausgerichtet werden. Die konkreten Qualifikationserwartungen, die sich auf das inhaltlich-fachliche sowie auf das strategisch-methodische Lernen konzentrieren, müssen generell definiert werden.

**Begründung:**

Die von der EDK gesamtschweizerisch koordinierten Projekte „Nationales Bildungsmonitoring“, „Harmonisierung der Bildungsstandards“ (HarmoS) und „Sprachenunterricht in der Schule“ werden den Stufenübergang zur Sek I durch Setzen von Standards und ein nationales Monitoring qualitativ verbessern.

Am Übergang von der Primar- zur Sekundarschule werden in der Schweiz traditionellerweise erstmals Weichen für die weiteren Ausbildungsschritte in Richtung Berufslehre oder weiterführende Schulen gestellt. Das 6. Schuljahr wird insbesondere genutzt, um, wo bereits erkennbar, den Neigungen und Potenzialen der Schüler und Schülerinnen besonders entgegenzukommen, um den Selektionsentscheid möglichst optimal treffen zu können.

Der Selektionsentscheid stützt sich auf ein einheitliches Übertrittsverfahren ab, das die Jahresleistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik, Naturkunde und Geschichte/Geografie und die Ergebnisse der Übertrittsprüfung berücksichtigt.

Fehleinstufungen können auch künftig mit dem Einverständnis der Eltern korrigiert werden. Der Wechsel in einen anderen Schultyp der Sekundarschule - als Folge von Promotion bzw. Remotion - ist jeweils auf Semesterende möglich. Ein Wechsel in die Sek P kann nach der 1. Sek B bzw.

E in die 1. Sek P oder nach der 3. Sek in die 1. Klasse der Maturitätsschule (9. Schuljahr) erfolgen. Sonderlösungen für Einzelfälle bleiben vorbehalten.

## **2.2 Reformelement 2: Gliederung der Sekundarschule**

### **2.2.1 Grundsätze für die Gliederung der Sek I**

Wie die Vernehmlassung eindrücklich gezeigt hat, soll der Harmonisierungsprozess vorangetrieben werden. Deshalb

umfasst die Sek I künftig folgende Schultypen:

- Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)
- Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)
- Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)
- Sekundarschule K (Sek K, Kleinklasse)

Innerhalb der reformierten Sekundarschule wird eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Schultypen bestehen, weil die gemeinsame Führung der Sek B und Sek E pro Schulort vorgesehen ist. Der Austausch zwischen den Schultypen wird dadurch verbessert und gemeinsame Unterrichtssequenzen werden ermöglicht.

### **2.2.2 Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)**

Schüler und Schülerinnen der Sek P werden auf die gymnasiale Maturitätsschule und somit auf ein universitäres Hochschulstudium vorbereitet.

Die Ausbildung an der Sek P ist auf die Bedürfnisse der anschliessenden Maturitätslehrgänge (Kantonsschulen Olten und Solothurn bzw. Gymnasien im Kanton Basel-Landschaft) als Hauptabnehmerschulen ausgerichtet. Sie dauert zwei Jahre. Insbesondere verzichtet sie auf berufskundliche Aktivitäten, da die Berufswahlkunde für akademische Berufe später erfolgt.

Dieses Angebot richtet sich, entsprechend dem heutigen Anteil an den Maturitätsschulen, an etwa 15% bis 20% der Schüler und Schülerinnen eines Jahrganges.

### **2.2.3 Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)**

Schüler und Schülerinnen der Sek E werden auf erhöhte Berufsanforderungen (mit oder ohne Berufsmatur) vorbereitet. Sie erfüllen nach Beendigung der drei Jahre umfassenden Ausbildung die Anforderungen für einen Übertritt in eine Berufsausbildung an einer Berufsmaturitätsschule (mit Anschluss an ein Fachhochschulstudium) oder einer Fachmittelschule. Der Übertritt in die Kantonsschulen ist auf dem Prüfungsweg nach der 9. Klasse möglich.

Die Sek E richtet sich an etwa 40% bis 50 % der Schüler und Schülerinnen eines Jahrganges.

### **2.2.4 Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)**

Schüler und Schülerinnen der Sek B werden auf eine Berufslehre mit Grund- bzw. Basisansprüchen vorbereitet. Hier werden die elementare Bildung aus der Primarschule gefestigt und günstige Bedingungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung mit Grundanforderungen geschaffen.

Die Sek B richtet sich an etwa 30% bis 40 % der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges.

## 2.2.5 Sekundarschule K (Sek K, Kleinklassen)

Die Sek K ist die Fortsetzung der Kleinklassen der Primarschule. Sie hat das Ziel, lernbehinderte und verhaltensauffällige Schüler und Schülerinnen auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten. Sie alle sollen nach dem 9. Schuljahr einen Anschluss an die Arbeitswelt finden. Im Zentrum steht die Vorbereitung auf Ausbildungen mit Berufsattest. Die Integration von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarschule B (gemischte Klassen) ist - wie bereits heute - möglich. Die Integration von Schülerinnen und Schülern separierter K-Klassen in Ausbildungsangebote der übrigen Sekundarschule - wie Projektarbeiten - ist soweit möglich immer anzustreben.

Die Sek K umfasst erfahrungsgemäss etwa 5 % der Schüler und Schülerinnen eines Jahrganges.

## 2.2.6 Ausgestaltung der Sek B und E im 7. und 8. Schuljahr

Das Fächerangebot im 7. und 8. Schuljahr der Sek B und E umfasst einen breiten obligatorischen Teil mit Fächern, die von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden müssen. Im Unterschied zu den bisherigen Inhalten der Stundentafel werden neu auch Fertigkeiten im Umgang mit Informationstechnologien (Ebene PC-Anwendungen) vermehrt gefördert. Die Berufsorientierung wird ab dem 8. Schuljahr neu als eigenständiges Fach angeboten. Ebenfalls neu wird die politische Bildung (wie Staatskunde) integrierter Bestandteil des Geschichtsunterrichts.

Der Pflichtbereich zeichnet sich aus durch zwei Lektionen (7. Klasse) bzw. eine Lektion (8. Klasse) Klassenlehrerstunde. Das gesamte Fächerangebot wird vom Kanton subventioniert.

Die ‚Klassenlehrerstunde‘ dient dazu, aktuelle Probleme der Schüler und Schülerinnen zu besprechen, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, sich in der Schule zurechtzufinden, und sie anzuleiten, ihr Gemeinschaftsleben zu gestalten. Weiter sind in der Klassenlehrerstunde die Ziele aus den „Besonderen Erziehungsanliegen“ (Lehrplan Kapitel 12) u. a. den Bereichen der Staatsbürgerlichen Erziehung, Umwelt-, Gesundheits-, Geschlechts-, Verkehrs- und Medienerziehung, Wirtschaftskunde und Konsumentenschulung, „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ zu bearbeiten.

## 2.3 Reformelement 3: Vorbereitung auf die Maturitätsschule

### 2.3.1 Ausgestaltung der Sek P

Schüler und Schülerinnen, welche die gymnasiale Maturitätsschule besuchen wollen, werden neu in einem zweijährigen, einheitlichen progymnasialen Unterricht konzentriert auf den Übertritt vorbereitet. Der Unterricht ist auf die heutige typenlose Maturität ausgerichtet. Dieser Unterricht wird als Sek P an den Kantonsschulen Olten und Solothurn, am regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein sowie an einzelnen Sekundarschulen angeboten. Für die inhaltliche Ausgestaltung wie Bildungspläne, Stundentafeln, Qualitätsstandards ist das DBK zuständig.

Begründung:

Heute existieren im Kanton Solothurn fünf unterschiedliche Organisationsformen für den progymnasialen Unterricht:

Merkmale	Mittelschulvorbereitung		Progymnasialer Unterricht		Untergymnasium
Unterrichtsart	Normalklassen mit mittelschulvorbereitendem Unterricht	Sonderklassen 'Sonderzüge'	Progymnasialer Unterricht an Bezirksschule	Progymnasiale Züge	1.–3. Gymnasium
Unterrichtsort	kleinere Schulen ohne eigene Sonderzüge	12 Standorte, grössere Schulen	Büren	Grenchen Balsthal Bättwil	Solothurn Olten Laufen
Dauer	2 Jahre (7. und 8. Schuljahr)		3 Jahre (7.–9. Schuljahr)	3 Jahre (6.–8. Schuljahr) Laufen/Bättwil: 4 Jahre (6.–9. Schuljahr)	
Lehrpersonen	Bezirkslehrpersonen-				Gymnasiallehrpersonen

Tabelle 1: Aktuelle Organisationsformen für progymnasialen Unterricht

Der Weg über das Untergymnasium wird heute etwa von zwei Dritteln der zukünftigen Maturitätsschüler und -schülerinnen beschritten. Ein Drittel absolviert unterschiedliche Vorbereitungen an den Bezirksschulen. Die verschiedenen Zugänge führen zu einer uneinheitlichen Vorbildung, welche im ersten Jahr der Maturitätsschule ausgeglichen werden muss. Die Reduktion der gymnasiumsvorbereitenden Standorte sowie die Harmonisierung der Lehrgänge drängt sich innerkantonale, aber auch national auf.

### 2.3.2 Zuständigkeit für die Sek P

Die Sek P ist Teil der Sekundarschule und somit Teil der Volksschule. Das DBK ist für die Standardbildungspläne zuständig. Die allgemeine Aufsicht obliegt der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Formulierung der Anforderungen an Schüler und Schülerinnen, die in die Maturitätsschule eintreten, richtet sich nach den Anforderungen der Maturitätsschulen. Das DBK erlässt die entsprechenden Weisungen.

Die zuständigen Ämter sorgen für die Koordination und den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Schulen der Sek P. Unter anderem sorgen sie im Rahmen der Aufnahmeverfahren wo nötig mit Zuweisungen auf die Schulstandorte für die Optimierung der Klassenbestände.

### 2.3.3 Lehrpersonen der Sek P

An der Sek P ist lehrberechtigt, wer die Bedingungen für den maturitätsvorbereitenden Unterricht gemäss § 7 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11<sup>1</sup>) erfüllt (Höheres Lehramt bzw. Bezirkslehrerpatent, diplomierte Lehrperson der Sekundarstufe I (EDK), diplomierte Lehrperson der Maturitätsschulen (EDK), vgl. dazu auch 3.3.1).

## 2.4 Reformelement 4: Vorbereitung auf die Berufsbildung

Die Vorbereitung auf die Berufsbildung erfolgt gestuft. Im 7. und 8. Schuljahr findet der eigentliche Berufswahlunterricht statt (Ausnahme Sek P). Im 9. Schuljahr steht die Berufsorientierung im Hinblick auf den Übergang zur Berufswelt im Zentrum.

### 2.4.1 Ausgestaltung des 9. Schuljahres der Sek E und B

Mit der Reform werden im 9. Schuljahr der Sek E und B neue Schwerpunkte gesetzt. Die Stundentafel wird im Pflichtbereich gekürzt und im Wahlpflichtbereich ausgebaut. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine berufsfeld- und interessenbezogene Wahl der Fächer.

Es werden neue Zeitgefässe für die Bereiche „Selbstgesteuertes Arbeiten“ und „Persönlichkeitsbildung und Kommunikation“ eröffnet.

Zudem erhält der Projektunterricht grössere Bedeutung.

Begründung:

Das 9. Schuljahr, das letzte der obligatorischen Schulzeit, bereitet gezielt auf Berufsbildungsangebote und weiterführende Schulen wie Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachmittelschulen vor. Es ist eine zentrale Aufgabe der Sekundarschule, die Schüler und Schülerinnen beim Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen zu unterstützen.

<sup>1</sup>) Art 7 Abs. 2: Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Dieser Prozess beginnt bereits im 7. Schuljahr und endet in einer eigentlichen Vorbereitung auf die Berufswelt im 9. Schuljahr.

Einige Schüler und Schülerinnen haben schon zu Beginn des 9. Schuljahres einen Lehrvertrag in Aussicht; andere haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Perspektiven für ihre Zukunft. Dies wirkt sich unterschiedlich auf die Motivation aus und beeinflusst ihre Leistungs- und Lernbereitschaft.

Von den Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahres wird erwartet, Verantwortung für ihr Lernen und für ihre schulische und berufliche Zukunft zu übernehmen. Darum werden sie in den Planungs- und Durchführungsprozess des Unterrichts eingebunden. Sie bearbeiten Aufgaben und Probleme vermehrt selbstständig.

#### 2.4.2 Selbstgesteuertes Arbeiten

Für das selbstgesteuerte Arbeiten stehen im Pflichtbereich der Stundentafel für die Sek E, B und K drei Wochenlektionen zur Verfügung.

Das selbstgesteuerte Arbeiten dient in erster Linie der Pflege und der Gestaltung des eigenen Lernens. Persönliche Arbeits- und Lerntechniken und der Umgang mit verschiedenen Arbeitsinstrumenten und Medien werden vertieft und reflektiert. Die Schüler und Schülerinnen wählen und bearbeiten fächerübergreifende und/oder berufsweltbezogene Themen.

Erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen werden in einem Portfolio festgehalten. Dies ist eine Dokumentationsmappe mit Arbeitsergebnissen aus Unterricht, Projekten und Freizeit sowie aus Schülerreflexionen und Rückmeldungen der Lehrpersonen.

#### 2.4.3 Persönlichkeitsbildung und Kommunikation

Diesem Lernfeld wird im Wahlpflichtbereich der Stundentafel für die Sek E und B eine Wochenlektion zugesprochen. In der Sek K wird dieses Lernfeld mit einem Angebot im Pflichtbereich (Berufsorientierung und Kommunikation) abgedeckt.

In diesem Lernfeld befassen sich die Schüler und Schülerinnen mit Verhaltensformen und ihrer eigenen Wirkung auf die Mitmenschen. Eigenes Verhalten, bezogen auf jeweilige Situationen, wird reflektiert. Beispiele sind etwa ein Bewerbungsgespräch oder das Verhalten in Konfliktsituationen. Wahrnehmungs- und Kommunikationsschulung sind zentrale Elemente in diesem Lernbereich.

#### 2.4.4 Projektwochen

Für Projekte, die einen Bezug zur Berufswelt schaffen, werden in der Sek E, B und K zwei Blockwochen eingesetzt. Diese Wochen ermöglichen eine von der Stundentafel unabhängige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema. Dabei können verschiedene Gestaltungsformen zur Anwendung gelangen, z.B. Schulverlegung, Projekt vor Ort, Blockwoche im Schulhaus. Allerdings heben sich diese Wochen ab von den üblichen Schnupperlehren und Berufspraktika (diese werden i.d.R. ab dem 8. Schuljahr besucht).

#### 2.4.5 Zertifizierung

Die obligatorische Schulzeit wird mit einer Abschlussarbeit als Höhepunkt abgeschlossen werden. Die Schüler und Schülerinnen können sich über die in der obligatorischen Schulzeit erworbenen Kenntnisse und Handlungskompetenzen ausweisen.

Die Jahresleistung und die Ergebnisse der Abschlussarbeit ermöglichen eine Zertifizierung des Abschlusses der obligatorischen Schulzeit. Die Detailfragen zu Gestaltung und Durchführung dieses Abschlusses orientieren sich am Projekt HarmoS der EDK.

Begründung:

Der Nutzen dieser Zertifizierung ist doppelt. Einerseits wird den Schülerinnen und Schülern individuell bescheinigt, auf welchem Kompetenzniveau sie sich im interkantonalen Vergleich befinden. Andererseits erhalten die Verantwortlichen der Ausbildungsbetriebe so eine aktuelle und objektive Kompetenzzuschreibung der Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Die Volksschule reagiert dadurch auf ein altes Postulat der Wirtschaft und tritt einem unübersichtlich wachsenden Testmarkt entgegen.

## 2.5 Reformelement 5: Sekundarschulzentren

### 2.5.1 Definition eines Sekundarschulzentrums

Ein Sekundarschulzentrum ist eine geleitete Schule der Sek I (vgl. Volksabstimmung „Gute Schulen brauchen Führung“ vom 24. April 2005), welche sich als organisatorische Einheit an *einem* Standort und in *einer* Schulanlage versteht. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Realisierung von Sekundarschulzentren (alles unter einem Dach) mittelfristig nicht überall möglich ist. Deshalb sind Schulkreise zu realisieren, die Aussenstandorte ebenfalls ermöglichen. Diesen Grundsatz haben wir bereits 1970 in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz festgelegt.<sup>1)</sup>

Eine Sekundarschule soll eine gewisse minimale Schulgrösse aufweisen. Für die Berechnung der minimalen Schulgrösse gelten nachstehende Kriterien:

- innerhalb einer Schule pro Schultyp zu erreichende durchschnittliche Abteilungsgrössen
- Richtgrössen pro Schultyp für die minimalen und die maximalen Schülerzahlen in einer Abteilung
- Anzahl der von einer Schule mindestens zu führenden Abteilungen je Schultyp

Geplant sind folgende Werte:

Schultyp	Schülerzahlen			Minimale Anzahl Abteilungen pro Schule	
	Durchschnittliche Abteilungsgrösse	Minimale Schülerzahl	Maximale Schülerzahl	Sekundarschule ohne Sek P	Sekundarschule mit Sek P
Sek P	22 (UG heute 23)	16	26	-	4
Sek E	22 (Bez heute 21)	16	26	3	6
Sek B	16 (Sek heute 20, OS heute 14)	14	22	3	6
Sek K	11 (heute 11)	6	12	1	2

Tabelle 2: Abteilungsgrössen

Demnach sollen Sekundarschulen ohne Sek P pro Jahrgang mindestens eine Klasse pro Schultyp E und B umfassen. An Sekundarschulen mit Sek P sind sämtliche Klassen (Ausnahme Sek K) parallel zu führen.

Begründung:

Zwischen den Abteilungen einer Sekundarschule wird die Zusammenarbeit gefördert. Vor allem aber soll eine Durchlässigkeit bestehen, d.h. ein Wechsel des Schultyps durch einen Schüler oder

<sup>1)</sup> § 35 VV z VSG: *Räumliche Zusammenfassung der Oberstufe*. Die Schularten der Oberstufe sind nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage zu führen.

eine Schülerin ist im Bedarfsfall leichter möglich. Mit den heute oft auf verschiedene Standorte verteilten selbstständigen Schulen (Oberschule hier, Sekundarschule dort) ist dies kaum möglich. Grössere Schulzentren erlauben professionellere Rahmenbedingungen für den Unterricht und dessen Unterstützung. Dies wirkt sich qualitativ auf den Unterricht aus und bringt für die Schüler und Schülerinnen einen grösseren Nutzen (vgl. Volksabstimmung „Gute Schulen brauchen Führung vom 24. April 2005).

### 2.5.2 Schulstandorte Sekundarschulen P

Zurzeit wird an 29 Standorten (inkl. Kantonsschulen) gymnasiumsvorbereitender Unterricht angeboten, davon bieten 6 Standorte Progymnasien bzw. Untergymnasien an (Kantonsschule Olten, Bezirksschule Balsthal, Kantonsschule Solothurn, Bezirksschule Grenchen, Bezirksschule Bättwil, Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein). Pro Jahr werden rund 450 Schüler bzw. Schülerinnen ins Gymnasium aufgenommen. Davon stammen rund 300 Schüler bzw. Schülerinnen aus einem Unter- bzw. Progymnasium.

Die inhaltliche Ausrichtung (Fächerkanon, Lehrplan) der neuen Sek P orientiert sich am Modell des progymnasialen Unterrichts. Die Sekundarschulen P sollen grundsätzlich an den Standorten geführt werden, an welchen heute Untergymnasien bzw. Progymnasien geführt werden: Kantonsschulen Olten und Solothurn, Regionales Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen, Grenchen, Balsthal und Bättwil. Sofern die Minimalbestände gemäss Tabelle 2 eingehalten sowie die inhaltlichen Anforderungen (Personal und Infrastruktur) abgedeckt werden, können weitere Schulkreise die Führung von Sekundarschulen P beantragen. Eine Betriebsbewilligung für eine Sek P wird erteilt, wenn die Parameter nachhaltig, d.h. über einen Zeithorizont von 10 Jahren, beibehalten werden können. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Regierungsrat.

#### Begründung:

Mit den Mittelschulen als Anbieter einer Sek P kann auch eine vertikale Anbindung an die Maturitätsschulen erzielt werden. Dadurch entsteht ein Wissenstransfer, der sich auf die Qualität der Vorbereitung auf die anschliessende Maturitätsausbildung auswirkt. Ausserdem können damit die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden.

### 2.5.3 Konzentrationsprozess

Die neue Struktur wird ab dem Schuljahr 2008/2009 gestaffelt eingeführt. Die Standortkonzentration ist weiter voranzutreiben. Schulhausbauprojekte werden - wie bereits heute - ausschliesslich unter Vorbehalt der Verträglichkeit mit der Standortkonzentration bewilligt. Aufgrund des aktuellen Schulraumangebots sowie der demografischen Entwicklung gehen wir davon aus, dass kein wesentlicher zusätzlicher Baubedarf entsteht.

Die Gemeinden sind in der Verantwortung, die zur Führung von Sekundarschulen nach den genannten Kriterien notwendigen Schulkreise zu bilden oder anzupassen. Die notwendigen Verträge (gem. §§ 42f. VSG, §§ 166ff. GG, für die Sek P auch § 44 VSG) sind der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzustellen.

Die Gemeinden können Beratung und Unterstützung durch das DBK in Anspruch nehmen. Insbesondere erhalten sie eine Dokumentation mit Musterverträgen. Die kantonale Aufsichtsbehörde organisiert Informations- und Ausbildungsveranstaltungen für die Projektverantwortlichen.

Die Überführung von der alten in die neue Struktur wird jahrgangsweise gestaffelt erfolgen. Da mit der vorgesehenen Ausgestaltung des 6. Schuljahres gute Voraussetzungen für die nachfolgenden Schuljahre gelegt werden, beginnt die Umsetzung im ersten Jahr in der neuen Struktur mit dem 6. Schuljahr.

Für die Umsetzung wird folgender Zeitplan festgelegt:

- ab Schuljahr 2008/2009 neue Strukturen im 6. Schuljahr
- ab Schuljahr 2009/2010 neue Strukturen im 6. und 7. Schuljahr
- ab Schuljahr 2010/2011 neue Strukturen im 6., 7. und 8. Schuljahr
- ab Schuljahr 2011/2012 neue Strukturen im 6., 7., 8. und 9. Schuljahr

### **3. Konsequenzen der Sek-I-Reform**

#### 3.1 Ziel der Sek-I-Reform

##### *Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft erfüllen*

Gesellschaft und Wirtschaft wünschen sich junge Menschen, die leistungsbereit und motiviert sind und die über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, um die heutigen Anforderungen erfolgreich zu meistern; junge Menschen aber auch, die sich mit ihrer Persönlichkeit und mit ihrem Verhalten in die Arbeitswelt wie in die Gesellschaft positiv einbringen können. Die neuen Inhalte Persönlichkeitsbildung und Kommunikation ermöglichen Schülerinnen und Schülern, ihre Verhaltensformen und ihre Wirkung auf die Mitmenschen zu analysieren.

##### *Sek I als Leistungsschule*

Die Kernaufgabe der Sek I ist der fachbezogene, leistungsorientierte, allgemeinbildende Unterricht. Neu werden transparente Lernziele und interkantonale Standards eingeführt, die regelmässig überprüft werden. Mit den neuen Fördergefässen können die einzelnen Schulen auf die schulischen Bedürfnisse ihrer Schüler und Schülerinnen individuell eingehen und sich ein eigenes Profil geben. In Projektarbeiten können sie einen praktischen Bezug zur Berufswelt, aber auch zu gesellschaftlichen Grundthemen wie der Gesundheit herstellen.

Alle Sek-I-Angebote setzen klare Leistungsmaßstäbe. Diese Maßstäbe orientieren sich an den Anforderungen von weiterführenden Schulen und gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz an den Anforderungen der Berufswelt.

##### *Selektion richtet sich nach Neigungen und Begabungen*

Der Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe ist ein wichtiger Meilenstein in der schulischen Entwicklung und im Leben der Schüler und Schülerinnen. Hier werden erstmals die Weichen für ihre weiteren Ausbildungsschritte gestellt, in Richtung Berufslehre oder in Richtung Mittel- und Hochschulen.

Die inhaltliche Neuausrichtung des 6. Schuljahres und das einheitliche Übertrittsalter eröffnen die Chance, Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen besser zu beurteilen und zu fördern.

##### *Optimierung der Übergänge in Berufswelt und Mittelschulen*

Die Reform verbessert und erleichtert den Übergang zur Berufswelt. Vergessen wir nicht, rund 80% der Schüler und Schülerinnen treten nach Ende der obligatorischen Schulzeit in eine Berufsausbildung, Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule bzw. in eine berufspraktische Ausbildung ein. Selbstredend, dass diese Neuerungen auch leistungsschwächeren und weniger privilegierten Jugendlichen zugute kommen und ihre Berufswahlchancen verbessern wollen.

Schülerinnen und Schülern mit dem Potenzial für ein universitäres Hochschulstudium bietet der Sek-Typus P eine einheitliche zweijährige, auf die Anforderungen der Maturitätsschulen ausgerichtete Vorbildung.

##### *Unterricht ist Kerngeschäft der Lehrpersonen*

Mit der Festsetzung von Minimalanforderungen an künftige Sekundarschulen werden die Voraussetzungen für professionelle Leitungsstrukturen und Qualitätssicherung geschaffen. Die Lehrpersonen können sich ihrem Kerngeschäft, dem Unterricht, widmen, da sie sich bei der

Qualitätsentwicklung verstärkt als Teil einer Schule mit definiertem Profil verstehen und zudem auch von administrativen Aufgaben entlastet werden.

#### *Qualitätssteigerung durch Ressourcenoptimierungen*

Die neuen Sekundarschulzentren ermöglichen eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen, erleichtern die Qualitätssicherung sowie den Wechsel in einen anderen Schultypus. Gleiches gilt für die Optimierung der Klassengrößen, ein Punkt, der angesichts sich abzeichnender abnehmender Schüler- und Schülerinnenzahlen nicht zu vernachlässigen ist (vgl. auch Volksabstimmung „Gute Schulen brauchen Führung“ vom 24. April 2005).

#### *Volksschulabschlusszeugnis weist Kompetenzniveau aus*

Die Schüler und Schülerinnen schliessen ihre Sekundarschulzeit nach dem 9. Schuljahr künftig mit einem Zertifikat ab. Dieses Zertifikat gibt Aufschluss über ihr individuelles Kompetenzniveau. Da es nicht eine reine Momentaufnahme der Leistungen während der Schulzeit darstellt, sondern darüber hinaus auch das Potenzial, d.h., die Entwicklungsmöglichkeiten der Schulabgehenden beschreibt, wird es zu einem aussagekräftigen Instrument für die Ausbildungsverantwortlichen in Wirtschaft und Gewerbe, aber auch für die Eltern, die Schüler und Schülerinnen selber.

### 3.2 Schwarzbubenland

Aufgrund der beabsichtigten Überprüfung der Schulstrukturen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Wechsel auf sechs Primarschuljahre) verzichten wir zumindest vorläufig auf eine regionale Sonderlösung für das Schwarzbubenland. Die Schulen der Amtei Dorneck-Thierstein bleiben jedoch auf die Abnehmerschulen im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt. Der Übertritt von der Primarschule in die Sek I erfolgt nach dem 6. Schuljahr. Die Sekundarschule dauert für alle Typen drei Jahre. Für das Leimental gilt vorderhand bis zur Klärung der Schulstrukturen des Kantons Basel-Landschaft das vor 30 Jahren eingeführte Modell von fünf Jahren Primarschule. Die Schüler und Schülerinnen des Thiersteins besuchen das Progymnasium in Laufen (nach dem 5. Schuljahr). Der Schulbesuch bis zur gymnasialen Maturität dauert beim Besuch basellandschaftlicher Maturitätsschulen 12,5 statt 12 Jahre.

Die Schulkreise Dornach und Dorneckberg sowie Gilgenberg und Thierstein-West werden zu je einem Schulkreis mit je zwei Standorten zusammengelegt.

Der progymnasiale Unterricht für den Thierstein findet am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (BL) statt, derjenige für das Leimental in Bättwil. Der progymnasiale Unterricht des Schulkreises Dornach-Dorneckberg findet aufgrund der geografischen Lage, aber auch aus betrieblichen Gründen im Kanton Basel-Landschaft statt.

#### Begründung:

Der Region wurde ein Mitbestimmungsrecht zur Frage eingeräumt, ob gleichzeitig mit der Vereinheitlichung der Schulstrukturen eine Harmonisierung mit dem Kanton Basel-Landschaft angestrebt werden soll. Anlässlich einer Entwicklungskonferenz des DBK mit Vertreterinnen und Vertretern der Amtei Dorneck-Thierstein (23 Einwohnergemeindepräsidenten, 28 Schulpräsidenten, 2 Regional-Schulkommissionspräsidenten sowie alle 19 Kantonsrätinnen und Kantonsräte) am 19. Januar 2004 war die grosse Mehrheit der Amtei-Vertreter und -Vertreterinnen der Auffassung, dass eine Harmonisierung - wegen des Anschlusses an die weiterführenden Schulen sowie des regen Schulortwechsels - mit dem Kanton Basel-Landschaft weiter verfolgt werden soll. Aufgrund der beabsichtigten Überprüfung der Schulstrukturen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Wechsel auf sechs Jahre Primarschule) verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Anpassung der Schulstrukturen des Schwarzbubenlands an die Schulstruktur des Kantons Basel-Landschaft.

Im Übrigen gelten für die Umsetzung der Reform im Schwarzbubenland die gleichen inhaltlichen Rahmenbedingungen. Der Forderung einer generellen Übernahme des derzeit geltenden basellandschaftlichen Schulsystems lehnen wir aus inhaltlichen Überlegungen, aber auch aus Kostengründen ab.

### 3.3 Personelle Folgen

#### 3.3.1 Lehrberechtigungen an der Sek I

Die bestehenden Lehrberechtigungen der aktuellen Schulstufe werden in der neuen Struktur wie folgt angewandt.

	Sek K	Sek B	Sek E	Sek P	ausbildende Kantone
Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (alte und neue Ausbildung)	ja	ja	nein	nein	ZH u.a.
Oberschullehrperson (LAK OS) (alte Ausbildung)	nein	ja ohne Französisch	nein	nein	SO eingestellt
Sekundarschullehrperson (alte Ausbildung)	nein	ja mit Französisch	nein	nein	SO eingestellt
Sek-/Reallehrperson (SEREAL)	nein	ja	nur im Vertiefungsfach	nein	AG eingestellt
Bezirksschullehrperson (alte Ausbildung)	nein	ja	ja	ja exkl. Orientierungsfach	BE u.a. eingestellt
Maturitätsschullehrperson (alte und neue Ausbildung)	nein	nur bedingt	ja	ja	BE u.a.
Sekundarlehrperson (neue Ausbildung)	nein	ja	ja	ja	Diverse

Tabelle 3: Lehrberechtigungen an der Sekundarstufe I

#### 3.3.2 Lehrpersonen am Untergymnasium

An den Kantonsschulen Solothurn und Olten werden derzeit pro Jahrgang je ca. sechs Klassen in die dreijährigen Untergymnasien aufgenommen. Die Beschulung dieses Gesamtbestandes erfordert derzeit rund 54 volle Lehrpensen. Mit der vorgeschlagenen Reform verbleiben die bisher in die 1. Klassen der Untergymnasien abgezogenen Schüler und Schülerinnen in den 6. Klassen der Volksschule. Die künftige Sek P dauert zwei Jahre. Die Auswirkungen der Reform auf die Anzahl der benötigten Lehrpersonen an den Kantonsschulen sind aber auch von den künftig dort geführten Anzahl Klassenzügen der Sek P abhängig, was wiederum von der Anzahl und räumlichen Zuordnung der P-Standorte abhängig ist. Aus diesem Grund lässt sich die Auswirkung der Reform auf die benötigte Anzahl Lehrpersonen an den beiden Kantonsschulen nicht abschliessend beziffern. Wir gehen davon aus, dass durch das Wegfallen des 1. Untergymnasiums sowie der Konzentration des neuen progymnasialen Unterrichts an den Kantonsschulen in Olten und Solothurn etwa 18 Vollzeitstellen entfallen, was in etwa zur Hälfte durch Pensionierungen aufgefangen werden kann.

#### 3.3.3 Weiterbildung von Schulbehörden und Lehrpersonen

Die erfolgreiche Umsetzung der Sek-I-Reform bedingt eine sorgfältige Einführung und Begleitung der kommunalen Aufsichtsbehörden (Gemeinderat) und Lehrpersonen. Diese werden daher gezielt weitergebildet. Geplant sind im Jahr 2007/2008 regionale Informationsveranstaltungen für kommunale Aufsichtsbehörden und Lehrerschaft zu der Strukturorganisation. Weiter werden gestaffelt bis ins Jahr 2012 Weiterbildungen mit dem Fokus auf didaktische, fachliche und diagnostische Fragestellungen angeboten. Das detaillierte Weiterbildungskonzept ist in Bearbeitung. Die betroffenen Lehrerverbände sowie der VSEG werden in die Konzepterarbeitung einbezogen.

## 3.4 Finanzielle Folgen

Die Kosten der heutigen Oberstufe und der neuen Sek I können berechnet und verglichen werden. Die Kostenbetrachtung basiert auf einem Berechnungsmodell der Besoldungskosten, in welchem die heutigen und die künftigen Kosten der durch die Reform betroffenen Schultypen für ein Jahr gerechnet und einander gegenübergestellt werden.

<b>Schularten</b>	<b>Kinder im Schul- jahr 2002/2003</b>	<b>Klassen</b>	<b>Stellen</b>	<b>Kosten</b>
<b>IST</b>				
6. Klasse IST	2391	120	136	18'243'359
KKL IST	177	17	18	2'727'687
<i>Total Kanton 6. Klasse IST</i>	<i>2568</i>	<i>137</i>	<i>154</i>	<i>20'971'046</i>
KKW IST	511	48	65	9'678'891
Oberschule IST	1352	101	126	18'626'360
Sekundarschule IST	2959	154	192	28'451'150
Bezirksschule IST	3281	165	220	34'180'999
UG IST	842	37	46	7'873'637
<i>Total Kanton Oberstufe (inkl. 1. UG) IST</i>	<i>8945</i>	<i>505</i>	<i>649</i>	<i>98'811'037</i>
<b>Total Kanton 6. Klasse und Oberstufe IST</b>	<b>11513</b>	<b>642</b>	<b>803</b>	<b>119'782'083</b>
<b>SOLL</b>				
6. Klasse Reform Sek I	2674	122	155	20'797'277
KKL Reform Sek I	177	17	18	2'727'687
<i>Total Kanton 6. Klasse unter Reform Sek I</i>	<i>2851</i>	<i>139</i>	<i>173</i>	<i>23'524'964</i>
Typ K	433	39	52	7'670'774
Typ B	2815	176	245	36'224'388
Typ E	3898	177	242	37'682'034
Typ P	1516	69	89	15'273'114
<i>Total Kanton Oberstufe unter Reform Sek I</i>	<i>8662</i>	<i>461</i>	<i>628</i>	<i>96'850'310</i>
<b>Total Kanton 6. Klasse und Oberstufe unter Reform Sek I</b>	<b>11513</b>	<b>600</b>	<b>801</b>	<b>120'375'274</b>
Differenz (brutto)				<b>593'191</b>
Nettoaufwand rund				<b>500'000</b>
Staatsanteil (46%)				<b>230'000</b>
Gemeindeanteil				<b>270'000</b>

Tabelle 4: Kostenfolgen der Sek-I-Reform

Trotz eines zusätzlichen Förderunterrichts (4 Lektionen Halbklassenunterricht an der 6. Klasse, durchschnittlich 1.5 Klassenlehrerlektionen in der Sekundarschule B und E) kann die Reform besoldungsmässig praktisch kostenneutral umgesetzt werden. Dies deshalb, weil mit der Neufassung der Typen Ressourcen gebündelt werden und die dadurch frei gesetzten Mittel für die Angebotssteigerung eingesetzt werden können.

Die Berechnung von Vollkosten unter Berücksichtigung von Abschreibungsveränderungen der Schulanlagen, wie sie sich infolge von Investitionen oder Desinvestitionen durch Standortentscheide ergeben können, ist zurzeit nicht möglich, da jeder Schulkreis und dessen demografische Entwicklung gesondert betrachtet werden muss.

#### 4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Folgende Vorstösse werden mit dem Beschluss dieser Vorlage durch den Kantonsrat abgeschrieben:

- Motion Übertritt zum gleichen Zeitpunkt (Max Flückiger, Dr., FdP) vom 8. September 1993;
- Postulat Kooperative Oberstufenschulen KOS (Markus Weibel, CVP) vom 15. März 1994;
- Postulat Abtrennung des Untergymnasiums von der Mittelschule (Fraktion SP) vom 3. Mai 1994;
- Postulat Strukturreform auf der Sek I (Fraktion SP) vom 9. Mai 2000.
- Postulat Offensive für politische Bildung (Michael Heim, CVP) vom 5. November 2003.

#### 5. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

##### § 3. Schularten

Heute unterscheiden wir sechs Schularten. Neu werden alle Schularten der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I (inklusive Sek P) zusammengefasst. Die Sonderschule bleibt eine eigenständige Schulart.

##### § 4<sup>bis</sup>. Schulgeldvereinbarungen

Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> genehmigt der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist. Eine solche gesetzliche Ermächtigung zu Gunsten des Regierungsrates wurde bisher in folgenden Bereichen vorgenommen:

- *Mittelschulen*: Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909<sup>2)</sup>, § 1 Abs. 3 und neues Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005, § 21;
- *Fachhochschulen*: Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997<sup>3)</sup>, § 23;
- *Berufsschulen*: Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup>, § 5 Abs. 1.

Nur im Bereich der Volksschule fehlt heute eine gesetzliche Ermächtigung zu Gunsten des Regierungsrates. Da gemäss bisheriger Praxis der Regierungsrat in allen Schulbereichen, also auch im Bereich der Volksschule, interkantonalen Vereinbarungen durch Regierungsratsbeschluss beiträgt, ist diese Praxis im Sinne einer Präzisierung im Volksschulgesetz zu verankern. Zu diesem Zweck wird eine neue Bestimmung, § 4<sup>bis</sup>, ins Volksschulgesetz eingefügt, wonach der Regierungsrat die Kompetenz zum Abschluss interkantionaler Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch hat.

##### § 5. Schulträger

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden die im Volksschulgesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Neu sollen die Einwohnergemeinden auch in Verbindung mit anderen Schulträgern das Schulangebot sicherstellen können (vgl. §§ 44 und 44<sup>bis</sup>).

##### § 19. Schulpflicht

Gemäss § 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 17. September 1986 (BGS 411.215.1) wurde der Beginn der Schulpflicht neu gesetzt. In Absatz 1 wird der Wortlaut des erwähnten Beschlusses übernommen. Absatz 2 kann aufgehoben werden.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> BGS 414.111.  
<sup>3)</sup> BGS 415.211.  
<sup>4)</sup> BGS 416.111; BEBG.

### § 20. Befreiung von der Schulpflicht

Die Kompetenz der Zuweisung von Kindern in ein Fördergefäss wird neu in § 20<sup>bis</sup> und für jene Kinder, die eine Sonderschulung benötigen in § 37 geregelt. Deshalb wird in § 20 neu ausschliesslich die Befreiung von der Schulpflicht geregelt. Für diese ist wie bisher das DBK zuständig.

### § 20<sup>bis</sup>. Spezielle Förderung

Das heutige VSG beschreibt ausschliesslich Fördermassnahmen im niederschweligen Bereich. Förderung bei besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit ist nur im Rahmen des Klassenunterrichts möglich. Neu werden alle Fördergefässe der Schularten Primar- und Sekundarschule an einer Stelle im Volksschulgesetz geregelt.

Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabtenförderung § 60 VSG);
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen; bisher BGS 413.666);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie; bisher BGS 413.665);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige; bisher BGS 413.671);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen (bisher Beschluss der EDK vom 25. März 2004);
- f) Kleinklassen (§ 36 VSG).

### § 25. Absatz 4

Der Passus „bei Beginn der Schulpflicht“ wird weggelassen.

Nicht nur wie nach bisherigem Wortlaut bei Entscheiden über Aufnahmen, sondern auch bei Entscheiden über Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen soll der Rechtsmittelweg generell auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt werden.

### § 27 wird aufgehoben.

Über die Betätigung in Vereinen ausserhalb der Schule entscheidet nicht der Gesetzgeber, sondern grundsätzlich die Eltern oder im Rahmen der Grundrechtsmündigkeit die Schüler und Schülerinnen selber. Beeinflusst die Vereinstätigkeit das Verhalten des Kindes in der Schule ungünstig, so kann diese nach Bestimmungen des Disziplinarrechts Massnahmen ergreifen. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit (1969), in der man der Meinung war, Jugendliche dürften weder mit den Pflichten noch mit den Rechten eines Vollmitgliedes in Vereine Erwachsener aufgenommen werden. Hingegen wollte man es ihnen offen lassen, Mitglieder von Jugendorganisationen zu sein (vgl. Votum des damaligen Erziehungsdirektors Dr. Alfred Wyser in der Kommission zur Vorberatung des Volksschulgesetzes, Protokoll vom 25. September 1968, Seite 18). Heute geht man hingegen davon aus, dass die Verantwortung über das, was das Kind ausserhalb der Schulzeit macht, in die Verantwortung der Eltern fällt bzw., wenn das Kind mit 18 Jahren mündig ist, in dessen Verantwortung. Diese Bestimmung ist somit aufzuheben.

### §§ 28, 28<sup>bis</sup>, 28<sup>ter</sup>, 28<sup>quater</sup>, 28<sup>quinquies</sup>, 29.

Mit der Zusammenführung der heutigen Schularten Bezirks-, Sekundar-, Oberschule und Kleinklasse W in die neue Schulart Sekundarschule mit den Typen P, E, B und K wird der Kleinklassenbereich der Sekundarschule Teil der Regelschule mit speziellem Förderauftrag. Es gilt der Volksschullehrplan mit individuell angepassten Lernzielen für die Schüler und Schülerinnen. In der Konsequenz muss deshalb der Kleinklassenbereich als Typ der Primarschule und nicht als eigenständige Schulart verstanden werden.

Die Primarschule vermittelt Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit. Die Regelklassen müssen von allen normal begabten Kindern besucht werden. Die Kleinklassen sind Fördergefässe für Kinder, die dem Regelbereich zuzuordnen sind, jedoch aufgrund eines Defizits dem Unterricht der Regelklassen nicht zu folgen vermögen. Ziel des Kleinklassenunterrichts ist eine möglichst rasche Eingliederung der betroffenen Kinder in

die Regelklassen. Wo die Voraussetzungen für einen integrierten Unterricht vorhanden sind, sind die Schüler und Schülerinnen nach Möglichkeit in der Regelschule zu beschulen. Die Einführungsklassen bereiten die Kinder während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor. Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Die Primarschule umfasst sechs Jahresstufen. Besonders begabte Kinder können die Primarschule rascher durchlaufen (§ 29).

Der Titel des 2. Abschnitts des III. Teils wird in Sekundarschule geändert.

§§ 30, 31, 33, 34 und 36

Die heutigen Schularten Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule und Kleinklasse W (Werkklasse) werden zu einer Schulart der Sekundarschule zusammengefasst. Die Sekundarschule vermittelt den Jugendlichen eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

Die Anforderungsniveaus der Sekundarschule werden in folgenden Schultypen differenziert:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die Maturitätsschule vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

Neu erhalten die Schüler und Schülerinnen am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Die Zertifikate beschreiben die erreichten Kompetenzniveaus am Ende eines Ausbildungsabschnitts und sind - anders als die Notenzeugnisse - kantonsweit vergleichbar. Die §§ 33, 34, 36 werden aufgehoben, da die Schularten Ober-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklassen neu als Typen der Sekundar- bzw. Primarschule geführt werden.

§ 32 Absatz 1

Im 9. Schuljahr werden die Schüler und Schülerinnen neu gezielt auf den Wechsel in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Wahlpflichtangebote und Projektarbeiten ermöglichen ihnen das Setzen von Ausbildungsschwerpunkten, die den Weg zum angestrebten Berufsziel unterstützen.

3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

Schüler und Schülerinnen der Kleinklassen sind Kinder der Regelschule mit speziellen Bedürfnissen. Die Kleinklassen sind somit Fördergefässe im Bereich der Regelschule und stellen keinen eigenen Schultyp dar.

§ 37

Erfährt keine materiellen Änderungen und wurde nur begrifflich angepasst.

§§ 44, 46 und 47 Führung von Schulen durch andere Gemeinden und andere Schulträger  
Für die Volksschulbildung sind im Kanton Solothurn die Gemeinden zuständig. Können Gemeinden einzelne Schularten bzw. Anforderungsniveaus der Sekundarschule auf Grund ihrer Grösse nicht anbieten, besuchen die entsprechenden Jugendlichen die Schule einer anderen Gemeinde bzw. eines anderen Schulkreises. Mit der gewählten offenen Formulierung kann die kostengerechte Abgeltung geregelt werden, ohne dass besondere Schulkreise gebildet werden müssen.

Neu bewilligt nicht mehr das DBK selber, sondern die kantonale Aufsichtsbehörde namens des DBK Sonderregelungen für einzelne Schüler und Schülerinnen. Im Sinne einer Klärung werden schulorganisatorische Gründe für Sonderregelungen ausdrücklich erwähnt.

Die Gemeinde bzw. der entsprechende Schulträger kann ein Schulgeld bei der Wohngemeinde des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes. Vorgesehen ist, dass sich das Schulgeld grundsätzlich nach dem Regionalen Schulabkommen (RSA) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich (RRB vom 4. Januar 2000) richtet. Die Verrechnung weiterer Unkosten ist ausgeschlossen (§ 47).

#### § 44<sup>bis</sup> Sekundarschule P

Die Sekundarschule P bereitet mit speziellem Lehrplan auf den Übertritt in die Gymnasien vor. Aus Gründen der Effektivität aber auch der Effizienz soll an höchstens 10 Standorten eine Sek P angeboten werden. Weiter ist vorgesehen, dass die Kantonsschulen ebenfalls Standorte sind. Damit nicht jede Gemeinde mit einem Sek P-Standort einen separaten Vertrag abschliessen muss, regelt der Regierungsrat die Einzelheiten.

#### § 61 Abs. 3

Die Fortbildungsschulen existieren nicht mehr. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

#### § 68 Abs. 2

Lehrervereine waren früher auch ein Organ der kantonalen Lehrer- und Lehrerinnenweiterbildung. Durch die Verlegung der Lehrer- und Lehrerinnenbildung auf die Hochschulstufe wurde auch die Weiterbildung professionalisiert. Weiterbildung wird heute im offenen Markt eingekauft. Sie wird im Allgemeinen durch Hochschulen (insbesondere von der Pädagogischen Hochschule), aber auch durch private Institutionen angeboten.

#### § 96

Wie unter Ziffer 2.5.3 zum Konzentrationsprozess aufgeführt, soll die neue Struktur gestaffelt eingeführt werden. Dazu ist es erforderlich, dass während dieses Überführungsprozesses auch die Inkraftsetzung der einzelnen Teile dieser Gesetzesrevision auf den Überführungsprozess abgestimmt gestaffelt erfolgt. Der Regierungsrat wird im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 2.5.3 ein Überführungsprogramm definieren. Die Aufhebung der widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen erfolgt ebenso gestaffelt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen definieren, wo dies unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten zur optimalen Umsetzung erforderlich erscheint.

## 6. Bezug zu laufenden Gesetzesrevisionen

Die Vorlage stützt sich auf die am 1. August 2005 geltende Fassung des Volksschulgesetzes. Derzeit sind neben der vorliegenden folgende weitere Gesetzesrevisionen mit Auswirkungen auf das Volksschulgesetz beschlossen bzw. in Vorbereitung:

- Mittelschulgesetz (Totalrevision der Kantonsschulgesetzgebung).  
Der Kantonsrat hat dem neuen Mittelschulgesetz KRB RG073/2005 am 29. Juni 2005 zugestimmt. Darin wird der Auftrag der Mittelschulen definiert: Führen von gymnasialen Maturitätslehrgängen und von progymnasialen Lehrgängen. Der Regierungsrat kann den Mittelschulen das Führen weiterer Bildungsgänge wie bspw. Fachmittelschulen übertragen (vgl. §§ 2 und 3).  
Weiter wird die Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterrichtsangebots der Mittelschulen durch die Gemeinden neu geregelt (Abschaffung der bisherigen Gemeindebeiträge an den gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe), Einführung einer Verursacher gerechten Pro-Kopf-Pauschale gemäss Regionalem Schulabkommen (vgl. § 24). Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft (RRB 2005/2520 vom 6. Dezember 2005).

- Änderung des Gesetzgebung im Zusammenhang mit den Subventionen „Schülerpauschalmodell“ (M 124/2004 vom 4. Mai 2004; vom Kantonsrat als Postulat überwiesen). Anstelle des bisherigen Systems der Subventionierung der Besoldungskosten der Lehrkräfte soll neu eine Abgeltung über Schülerpauschalen erfolgen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die den Systemwechsel vorsieht.
- Änderung des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit dem Heilpädagogischen Konzept: Mit RRB 2005/1339 vom 21. Juni 2005 wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 31. Oktober 2005.
- Änderung des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung grosser Blockzeiten (M 125/2004 vom 11. Mai 2004): Ab Schuljahr 2007/2008 sollen an Kindergärten und Volksschulen grosse Blockzeiten an Vormittagsblöcken zu je 3.5 h gelten.
- Änderung des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit dem Übergang der Bewilligung und Finanzierung des Schülertransports von AVK zum Amt für Verkehr und Tiefbau.
- Änderung des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Entzug der Lehrberechtigung durch den Kanton (A 036/2005 vom 22. Februar 2005)

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Überschneidungen der genannten Gesetzesrevisionen zu dieser Vorlage wurde diese Vorlage soweit als möglich auf die andern geplanten Gesetzesrevisionen abgestimmt, ohne die entsprechenden Beschlüsse des Kantonsrates vorwegzunehmen. Bei Annahme einer der genannten Gesetzesvorlagen vor der Verabschiedung des vorliegenden Geschäfts müsste diese Vorlage formell entsprechend angepasst werden.

## 7. Rechtliches

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet wird, andernfalls dem obligatorischen Referendum.

Bei Annahme der Gesetzesänderungen sind insbesondere folgende Erlasse anzupassen:

- Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.515.851.12)
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst (BGS 413.151)
- Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten (Inspektoratsverordnung Volksschule) (BGS 413.215.1)
- Promotionsreglement für die Volksschule (BGS 413.411)
- Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule (BGS 413.451)
- Erste-Hilfe-Unterricht an der Volksschule (BGS 413.646.11)
- Reglement für den Übertritt von Schülern der Bezirksschule Schönenwerd an das Gymnasium der Kantonsschule Olten (BGS 414.446.3)
- Schulreglement der Spitalgehilfenschule Solothurn (BGS 811.428.2)

**8. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Yolanda Studer  
Staatsschreiber-Stv.

## 9. Beschlussesentwurf

### **Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2006 (RRB Nr.2006/445), beschliesst:

#### **I.**

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

#### *§ 3. Schularten*

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Primarschule
- b) die Sekundarschule
- c) die Sonderschule

Als § 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### *§ 4<sup>bis</sup>. Schulgeldvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 5 lautet neu:

#### *§ 5. Schulträger*

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

§ 19 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 20 lautet neu:

#### *§ 20. b) Befreiung von der Schulpflicht*

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

Als § 20<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 20<sup>bis</sup> Spezielle Förderung**

<sup>1</sup> Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

<sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung);
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- f) Kleinklassen.

<sup>3</sup> Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. a und f entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>4</sup> Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. b bis e regelt der Regierungsrat.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtswittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

**§ 28. Zweck**

Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.

Als § 28<sup>bis</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>bis</sup>. Gliederung**

Die Primarschule gliedert sich in:

- a) Einführungsklassen
- b) Kleinklassen
- c) Regelklassen

Als § 28<sup>ter</sup> wird eingefügt:

**§ 28<sup>ter</sup>. Einführungsklassen**

<sup>1</sup> Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.

<sup>2</sup> Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.

<sup>3</sup> Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Als § 28<sup>quater</sup> wird eingefügt:

§ 28<sup>quater</sup> *Kleinklassen*

<sup>1</sup> Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.

<sup>2</sup> Die Kleinklassen werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse geführt.

Als § 28<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

§ 28<sup>quinquies</sup> *Regelklassen*

Die Regelklasse muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Dauer*

a) *im Allgemeinen*

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

Der Titel des 2. Abschnitts des III. Teils lautet neu:

## 2. Sekundarschule

§ 30 lautet neu:

§ 30. *Angebot und Dauer*

<sup>1</sup> Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

<sup>2</sup> Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

<sup>3</sup> Die Sekundarschule E, B und K umfasst drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.

§ 31 lautet neu:

§ 31. *Zweck*

Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.

Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

Der 3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 36 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des III. Teils lautet neu:

### **3. Sonderschulen**

§ 37 lautet neu:

#### *§ 37. Sonderschulen*

<sup>1</sup> Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.

<sup>2</sup> Über die Zuweisung entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>3</sup> Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit anderen Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.

<sup>4</sup> Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 44 lautet neu:

#### *§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere Schulträger*

Eine Schulgemeinde oder ein anderer Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44<sup>bis</sup> wird vorbehalten.

Als § 44<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### *§ 44<sup>bis</sup>. Sekundarschule P*

<sup>1</sup> Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen Schulträger geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 lautet neu:

#### *§ 46. b) Sonderregelung für einzelne Schüler*

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers gestatten.

§ 47 lautet neu:

#### *§ 47. Schulgeld der Gemeinden*

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 61 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 68 Absatz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. *Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom .....2006;  
Reform der Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision.

<sup>2</sup> Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL, PSt, DA, DK, MM, em, bz

Amt für Volksschule und Kindergarten (9) B, Wa, HI, Hub

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule Solothurn

Verband Lehrerinnen und Lehrer (LSO), Hauptbahnhofstr. 5, 4500 Solothurn

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), Hans Roth, Burgstrasse 22,  
5012 Schönenwerd

Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB), Beat Häfeli,  
Buchenweg 7, 4600 Olten

Gemeindepräsidien

VSL-SO, Thomas von Felten, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

GS, BGS